

Deutscher Reichstag.

97. Sitzung vom 21. Mai, nachmittags 11 Uhr.

Von Bundesratliche: Graf Posaadowski u. a.

Das Haus tritt in die zweite Berathung der Branntwein-

steuer-Abende ein.

§ 1 Absatz 1 (Sinnfällige Revision des Gesamt-

kontingents) wird ohne Debatte angenommen.

Bei § 2 Absatz 3 bis 5 (Rekonstruirung) bemerkt

Abg. Richter: Die Gründe für eine Kontingentirung auf

5 Jahre sind verchieden gegenüber denen für eine längere

Dauer. Der Paragraph erstreckt sich auf die fünfzig

letzten Brennereien jenseits der im aufstehenden Brennereien,

was nicht nur dadurch befristet, daß eine neu entstehende

Brennerei schon bei Beginn des letzten Jahres der Kontingents-

periode theilhaftig sein muß, wenn sie in der nächsten Kontingents-

periode theilhaftig sein will. Das erhöht natürlich das Entzügen

neuer landwirtschaftlicher Brennereien ungemein, für die

Brennereibetrieb mehr und mehr zu einem Nothverdienst.

Wir sollten uns daher hüten, in eine Verlängerung der Frist zu

willigen. Zudem liegt darin ein Eingriff in das bayerische

Reservatrecht, der ohne Zustimmung des bayerischen Landtages

nicht vorgenommen werden darf.

Rechtlicher Vorschlag von Geiger: Die süddeutschen

Rechtsverhältnisse sind ganz genau umkehrbar und gleichartig. Ein

Rechtsratte bezüglich der Kontingentirungsperiode befindet sich

darunter nicht und hat auch niemals bestanden. Von diesem

Standpunkte ist es völlig gleichgültig, ob drei- oder fünfjährige

Kontingentirungsperioden bestehen. Die Ausföhrungen des Abg.

Richter sind also nicht vollständig richtig und es muß ihnen

entgegengehalten werden.

Abg. Weiss (Zp.): Die Vorlage sieht den Brennereien

die ihnen durch die differentielle Befreiung von 50 und 70 Mt.

gewährte Liebesgabe auch weiter. Die kleine Landwirtschaft ist

darin viel weniger interessiert als der Großbetrieb. Eine große

Schädigung würde entstehen, die Genossenschaftsbrennereien in

Süden erleiden. Anstatt ihnen zu helfen, werden sie hart be-

troffen. Wir bitten deshalb die Fixirung des Kontingents nicht

auf 1/2 zu besetzen, sondern auf 1/3 zu beschränken. Was die

aus der Gefahr Ueberfüllung des Spiritusmarktes betrifft, ist

diesbezügliche durch die gewöhnlichen, sondern durch die Star-

kbrennereien bedingt. Die süddeutschen Brennereien sind im

Gegensatz zu ungenügend auf die Bedürfnisse der öffentlichen

Brennerei und schließlich der Ausfuhr einer Kartoffelsteu-

erhebung, während die süddeutschen Interessen gefördert werden.

Sie bitte also, die Vorlage der Kommission abzulehnen und

mindestens die Steuererhöhung abzuwenden.

Rechtlicher Vorschlag von Geiger wiederholt, daß der

Rechtsratte in keiner Weise in das bayerische Reservatrecht

eingreift.

Abg. Richter meint, die Rechte scheine überhaupt auf das

Wort zu beruhen, weil sie ihrer Sache bereits fähig ist. Gegen

seine vorherige Behauptung, daß die Kontingentirung der neuen

Brennereien gegenüber den alten privilegierten erhebt werden

sei nicht der richtige Einwand erhoben. Richter wiederholt sich

demgegenüber: von der Kommission neu beschlossene Bestimmung,

daß bei Brennereien, die in einem oder mehreren der fünf Jahre

des Kontingents überhaupt nicht oder nicht vollständig herstell-

ten, für diese Jahre überhaupt die volle Kontingentsmenge als be-

freigestellt angenommen werden soll, wenn wenigstens in einem der

fünf Jahre der Kontingent vollständig hergestellt worden ist.

Das könnte zur Ungleichheit führen, indem einzelne der vor-

erlegten Brennereien ihre Kontingente nicht oder nicht vollstän-

dig abzurufen, dadurch die Produktion vermindern und

dadurch eine Preisrückbildung bewirken. Man möge nur die

Steuererhöhung ablehnen, die dem benachteiligten Süden

von der Regierung vorgebracht oder ähnlichen Ereignissen zuläßt.

Damit schließt die Debatte und nach einem Schlußworte des

Referenten Abg. Gamp, welcher sich der Beschlüsse der Kommission

annimmt, wird der erste Absatz des § 2, wonach von fünf zu

fünf Jahren ein Kontingent neu zu befestigen sind sollen, in

den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

in den nachfolgenden Absätzen des § 2, wonach die Kontingente

wünschen, daß die Vorstelle der größeren Technik, des Maschinen-

betriebs auf Feuerwerke beschränkt werden. Es giebt

einige kleine landwirtschaftliche Brennereien, die 17 bis 18 Liter

Produkt erhalten will (Sehr richtig! recht!) nicht ihre Mühle

aber es ist mit der Landwirtschaft zu meist, der Mühle für das

Gefeh. Das die Regierung nicht auf ihrem Gebiete besteht, geht

daraus hervor, daß sie sich mit einer Menge von bedeutenden

Veränderungen des Gesetzes unterbreiten erklärt hat. (Beifall)

Abg. Dr. Wagn. (Zp.): Das die Brennerei in der Landwirtschaft

flüchtig sein muß, das die Brennerei in der Landwirtschaft

flüchtig sein muß, das die Brennerei in der Landwirtschaft

flüchtig sein muß, das die Brennerei in der Landwirtschaft

flüchtig sein muß, das die Brennerei in der Landwirtschaft

flüchtig sein muß, das die Brennerei in der Landwirtschaft

Vom Nordostsee-Kanal.

H. L. Kiel, 27. Mai.

Hochbrücken.

In Hochbrücken säßt der Kanal zwei, bei Lebensau und bei

Grünthal. Die Hochbrücke zu Lebensau, „ein kleiner

Schmuck deutscher Architektur und Kunst“, wie Staatssekretär

von Bültner sie gelegentlich der Einweihung in seiner Ansprache

bezeichnet hat, ist unter Einwirkung des Ingenieurs, der die

